

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2014/0005-1

(Ro 2014/21/0065)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Revisionssache des S T, vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2014, Zl. W147 2001772-1/4E, betreffend Schubhaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, § 22a Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Der Revisionswerber, ein marokkanischer Staatsangehöriger, reiste gemäß seinen Angaben am 10. November 2013 von Italien kommend in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

(28. August 2014)

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 29. Jänner 2014 gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 zurückgewiesen und Italien für die Prüfung des Antrages für zuständig erklärt. Unter einem wurde gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung des Revisionswerbers angeordnet und ausgesprochen, dass demzufolge gemäß § 61 Abs. 2 FPG die Abschiebung des Revisionswerbers nach Italien zulässig sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Am 17. Februar 2014 wurde der Revisionswerber in Wien (Bahnhofshalle Praterstern) im Zuge einer Personenkontrolle festgenommen und es wurde über ihn nach seiner Vernehmung mit Bescheid des BFA vom selben Tag gemäß § 76 Abs. 2a Z 1 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet.

Gegen die "Verhängung der Schubhaft" mit dem genannten Bescheid und gegen "die andauernde Anhaltung in Schubhaft" erhob der Revisionswerber (vertreten durch den beigegebenen Rechtsberater) mit Schriftsatz vom 20. Februar 2014 eine "Beschwerde gemäß § 22a BFA-VG", die er sowohl beim BFA als auch beim Bundesverwaltungsgericht einbrachte.

Diese Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 26. Februar 2014, das noch am selben Tag zugestellt wurde, gemäß § 76 Abs. 2a Z 1 FPG iVm § 22a Abs. 1 BFA-VG ab (Spruchpunkt I.). Weiters wurde gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (Spruchpunkt II.). Überdies wies das Bundesverwaltungsgericht den Antrag des BFA auf Ersatz der Verfahrenskosten "gemäß" § 35 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurück (Spruchpunkt III.). Schließlich erklärte es die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig (Spruchpunkt IV.).

Die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Spruchpunkt I. lässt sich dahin zusammenfassen, dass im Hinblick auf die vom BFA gegen den Revisionswerber (in Verbindung mit der Zurückweisung seines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005) erlassene durchsetzbare Anordnung der Außerlandesbringung vom 29. Jänner 2014 der Schubhafttatbestand des § 76 Abs. 2a erster Fall FPG verwirklicht sei. Aufgrund näher dargestellter Umstände ging das Bundesverwaltungsgericht auch von einem ausreichenden Sicherheitsbedarf aus, der die Anhaltung des Revisionswerbers in Schubhaft unbedingt erforderlich mache; es gebe keine Anhaltspunkte, die für die bloße Verhängung von gelinderen Mitteln gesprochen hätten. Hinweise auf eine Haftunfähigkeit des - infolge eines neuerlichen Hungerstreiks laufend ärztlich begutachteten - Revisionswerbers bestünden entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht. Zu Spruchpunkt II. führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, es hätten sich keine maßgeblichen Umstände ergeben, dass zum Entscheidungszeitpunkt der konkrete Sicherheitsbedarf weggefallen wäre bzw. die Fortsetzung der Schubhaft nunmehr unverhältnismäßig geworden wäre, wobei auch die bevorstehenden Überstellung des Revisionswerbers nach Italien zu berücksichtigen sei.

Schließlich hielt das Bundesverwaltungsgericht in der Begründung zu Spruchpunkt III. die Bestimmung des § 35 Abs. 1 VwGVG, wonach im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei habe, im Verfahren über Schubhaftbeschwerden für nicht anwendbar, weil in den § 22a BFA-VG kein ausdrücklicher Verweis auf diese Kostenersatzregelung aufgenommen worden sei.

Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Bundesverwaltungsgericht nach der Begründung zu Spruchpunkt IV. deshalb für zulässig iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG, weil "hinsichtlich der Fragen, welche (besondere) Rechtsnatur der Schubhaftbeschwerde nach § 22a BFA-VG zukommt

und ob das Bundesverwaltungsgericht zur Erlassung eines 'neuen Schubhafttitels' zuständig ist", noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege. Im Übrigen komme auch der Frage des Aufwändersatzes im Schubhaftbeschwerdeverfahren grundsätzliche Bedeutung zu. Insoweit sei nämlich nicht auszuschließen, dass dem Gesetzgeber ein redaktionelles Versehen unterlaufen sei, zumal eine Ungleichbehandlung in Bezug auf den Kostenersatz im Maßnahmenbeschwerdeverfahren und im Schubhaftbeschwerdeverfahren nicht nachvollziehbar sei. Auch dazu fehle noch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Gegen dieses Erkenntnis - der Sache nach nur gegen dessen Spruchpunkte I. und II. - richtet sich die vorliegende Revision; eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Zum Verständnis der weiteren Ausführungen ist zunächst der Wortlaut des Art. 130 Abs. 1 und 2 B-VG (idF BGBl. I Nr. 115/2013) und des § 22a Abs. 1 bis 3 BFA-VG (idF BGBl. I Nr. 68/2013) wiederzugeben:

"Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12,

14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft

§ 22a. (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder
3. gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen."

In der Revision werden mit näherer Begründung die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der gegenständlichen Schubhaft bestritten und im Zusammenhang mit der behaupteten Haftunfähigkeit des Revisionswerbers Verfahrensmängel geltend gemacht. Darüber hinaus wird ins Treffen geführt, bei der Schubhaftbeschwerde nach § 22a Abs. 1 BFA-VG handle es sich um ein Rechtsmittel besonderer Art, da sowohl Elemente einer Bescheidbeschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bekämpfung des Schubhaftbescheides) als auch einer Maßnahmenbeschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (Bekämpfung der Festnahme und Anhaltung) kombiniert würden, wobei dem Gesetz nicht zweifelsfrei zu entnehmen sei, unter welches der beiden Regime sie falle. Es bestünden daher insbesondere Bedenken, ob "die Bestimmung des § 22a BFA-VG" dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG entspreche. Außerdem habe das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG auch als Titelbehörde festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen. Diese Kompetenz des

Verwaltungsgerichtes sei jedoch verfassungsgesetzlich nicht determiniert. Denn dem Bundesverwaltungsgericht komme nach Art. 130 B-VG lediglich die Kompetenz zu, bereits gesetzte Verwaltungsakte und bereits gesetztes Verwaltungshandeln der Administrativbehörden zu überprüfen. Die Kompetenz zur Erlassung eines neuen Schubhafttitels an Stelle des Mandatsbescheides der Verwaltungsbehörde durch das Verwaltungsgericht sei nicht vorgesehen und ihm - anders als dem unabhängigen Verwaltungssenat in Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG (idF vor dem 1. Jänner 2014) - nicht zugewiesen. In diesem Zusammenhang wurde in der Revision auch angeregt, beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten.

Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlass eines gleichgelagerten, bei ihm anhängigen Beschwerdefalles mit Beschluss vom 26. Juni 2014, E 4/2014-11, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 22a Abs. 1 bis 3 BFA-VG von Amts wegen beschlossen. In der Begründung dieses Beschlusses hat der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung unter Punkt III.3. näher dargelegt. Insbesondere hat er dort die Auffassung vertreten, die in § 22a Abs. 1 BFA-VG normierte Beschwerde, die in Fortführung der bisherigen Gesetzeslage offenbar als einheitliche Beschwerde sowohl gegen den Schubhaftbescheid als auch gegen die Festnahme und Anhaltung konzipiert sei, sowie die in § 22 Abs. 3 BFA-VG dem Bundesverwaltungsgericht eingeräumte erstinstanzliche Zuständigkeit zur Erlassung eines neuen Anhaltetitels in Form des Ausspruchs über die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft dürften in Art. 130 B-VG keine verfassungsgesetzliche Deckung finden. Im Übrigen dürften § 22a Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 BFA-VG nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG nicht entsprechen, weil sie keine klaren Anordnungen in Bezug auf die Einbringungsstelle und die Beschwerdefrist treffen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass bei der Entscheidung über die vorliegende Revision die Bestimmungen des § 22a Abs. 1 Z 3 und des § 22a Abs. 3 BFA-VG präjudiziell sind. Da im Falle der Aufhebung der genannten Normen

wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 diese Bestimmungen ebenfalls aufzuheben sein werden, stellt der Verwaltungsgerichtshof den Antrag auch in Bezug auf alle vom Verfassungsgerichtshof in Prüfung gezogenen Bestandteile des § 22a BFA-VG.

Zur Begründung des Antrags iSd § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG kann auf die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in dem genannten Prüfungsbeschluss verwiesen werden (zur Zulässigkeit einer solchen Pauschalverweisung vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2008, G 246/07 u.a., VfSlg. 18.517, Punkt. III.1.3. der Entscheidungsgründe).

Demzufolge war der aus dem Spruch ersichtliche Aufhebungsantrag zu stellen.

W i e n , am 28. August 2014